



*Swiss Life International Employee Benefits Pension Fund
(Collective Foundation)*
(Stiftung)

Organisationsreglement

Inkrafttreten: 1. März 2022

Gestützt auf Art. 5 Ziff. 4 Bst. f der Stiftungsurkunde des Swiss Life International Employee Benefits Pension Fund (Collective Foundation) erlässt der Stiftungsrat das folgende Organisationsreglement:

Art. 1 Stiftungsrat

- 1- Der Stiftungsrat besteht gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Stifterin bezeichnet werden. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein. Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.
- 2- Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des zweitfolgenden Jahres. Die Mandate erlöschen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Wahl in den Stiftungsrat massgebend waren, dahinfallen. In diesem Fall bezeichnet die Stifterin für den Rest der Amtsdauer neue Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder wählbar.
- 3- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin (nachfolgend: Präsidium) und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin (nachfolgend Vizepräsidium).
- 4- Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht andere Organe, insbesondere die Geschäftsleitung, zuständig sind:
 - a) Er überwacht die Geschäfte der Stiftung.
 - b) Er nimmt die Jahresrechnung der Stiftung ab.
 - c) Er bestimmt die Revisionsstelle.
 - d) Er bestellt den verantwortlichen Versicherungsmathematiker.
 - e) Er bestimmt über den Anschluss an die Stiftung.
 - f) Er kann ein Organisationsreglement und weitere Reglemente erlassen oder ändern.
 - g) Er kann funktionsspezifische Richtlinien und andere Richtlinien, welche gemäss anwendbarem Recht für die Stiftung zu erlassen sind, erlassen oder ändern.
 - h) Er kann ein Pflichtenheft für die Geschäftsleitung erlassen und dieses ändern.
- 5- Der Stiftungsrat wird mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium zu einer ordentlichen Stiftungsratssitzung einberufen, sowie dann, wenn die Einberufung von der Mehrheit des Stiftungsrates beantragt wird. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die ordentliche Stiftungsratssitzung hat innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 6- Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidium. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.
- 7- Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium des Stiftungsrates mit Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats ihm zustimmt und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt hat.

- 8- Für die Stiftung sind der Präsident oder die Präsidentin und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrats kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 2 Revisionsstelle

- 1- Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Als Revisionsstelle gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Der Stiftungsrat bestimmt auch eine Revisionsstelle gemäss PFG, welche als Versicherungsrevisionsstelle gemäss dem Versicherungsaufsichtsrecht zugelassen ist und mit der Revisionsstelle gemäss PGR identisch sein kann. Deren Funktion ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des liechtensteinischen Pensionsfondsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung.
- 2- Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.

Art. 3 Geschäftsleitung

- 1- Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - b) Antragstellung an den Stiftungsrat für die Organisation und Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs;
 - c) Erlass von Weisungen und Anordnungen sowie Überwachung von deren Befolgung;
 - d) regelmässige Unterrichtung des Stiftungsrates über den Gang der Geschäfte;
 - e) Vorlage des Entwurfs des Geschäftsberichts an den Stiftungsrat.
 - f) Durchführung und Wahrnehmen der Aufgaben, welche der Stiftungsrat der Geschäftsleitung übertragen hat.

Art. 5 Änderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 5 Ziff. 4 Bst. f der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt per 1. März 2022 in Kraft.

* * *